

men hat, gelang nicht mit den *Mitbrüdern*, die uns mit Skepsis und Angst begleiten. Fehler wurden schon zu Beginn unserer Arbeit gemacht. Die Kollegen waren von der Diözesanleitung nicht ausreichend über unsere Ziele informiert worden, so daß das plötzliche Auftreten von fünf Priestern sie bedrohte. Wir waren auch mißtrauisch und so mit uns und unserer Arbeit beschäftigt, daß ein kollegiales Gespräch mißlang. Inzwischen haben wir resigniert und es aufgegeben, für unsere Idee der Kooperation zu werben. Dennoch bedauern wir diese Entwicklung, weil sie nicht gerade eine brüderliche Atmosphäre im Dekanat fördert. Als Fazit sehen wir ein, daß nicht nur Gemeindegremien gründlich informiert werden müssen, sondern daß es auch eine mitbrüderliche Pflicht ist, allen hauptamtlichen Mitarbeitern des Umkreises Pläne und Ziele der Arbeit offenzulegen. Nur diese Offenheit wirkt einladend. Sie motiviert, selbst Kooperation zu versuchen.

Hans Heimerl

Glattpoliert und festgeschraubt — Vom Entwurf zum neuen Codex Iuris Canonici

Noch im Frühjahr 1982 sprach man in hohen kirchlichen Kreisen davon, daß der neue CIC voraussichtlich zu Pfingsten promulgiert werden würde. So beschloß unsere Redaktion, das vorgesehene Schwerpunktheft „Humane Pastoral und kirchliche Ordnung“ als Heft 4/1982 zu veröffentlichen. Den verschiedenen Beiträgen und insbesondere auch dem Überblick über den neuen Codex Iuris Canonici in pastoraler Sicht lag ein Gesamtentwurf (Schema) aus dem Jahre 1980 zugrunde, wobei manche Korrekturen schon bekanntgeworden waren und berücksichtigt werden konnten. Im folgenden berichten wir darüber, welche Veränderungen der promulgierte endgültige Gesetzestext, der am 27. November 1983 in Kraft treten soll, gegenüber dem Schema von 1980 aufweist.
red

Der Entwurf ließ den neuen CIC nicht als Edelstein, sondern als Halbedelstein vorausahnen. Er erhielt den letzten Schliff und eine Fassung.

Wer hat am Schema Änderungen vorgenommen?

Nicht mehr alle Bischöfe, sondern die Mitglieder der erweiterten CIC-Kommission — 56 Kardinäle und 18 Bischöfe — hatten einzeln Gelegenheit, Änderungsvorschläge einzubringen, die dann vom Sekretariat, der Kommission und einigen Konsultoren bearbeitet wurden; dieser Schritt ist bereits teilweise veröffentlicht. Im Oktober 1981 hielt die Kommission eine Plenarsitzung ab, in der bestimmte bedeutendere Fragen besprochen wurden. Von da an liegen die Wege zum promulgierten CIC noch im Dunkeln. Deutlich zu erkennen ist die Bearbeitung durch Latinisten, sicherlich hat der Papst selbst Entscheidungen getroffen und sogar seine eigenen Wünsche eingebracht.

Worin bestehen die Änderungen?

Die meisten Änderungen sind rein *sprachlicher Art*, viele stellen eine *juristisch* klarere Ausdrucksweise oder rechtstechnische Verbesserungen dar. Da und dort aber gibt es auch *inhaltliche Einzeländerungen*, zum Teil von Gewicht. Bedeutung zuzumessen ist auch den *Umgliederungen*. Vor allem wurde der Titel über die Rechte und Pflichten der Laien dem über die Kleriker vorgezogen, das Vereinsrecht wurde vom Ordensrecht ganz getrennt und dem Abschnitt über die Christgläubigen im allgemeinen eingegliedert. — Die einzelnen Teilkirchen (Diözesen) werden nun vor ihren Zusammenschlüssen (Partikularkonkilien, Bischofskonferenzen) behandelt.

Hinzugefügt

wurden insbesondere mehrere Canones aus dem Entwurf eines kirchlichen Grundgesetzes (Lex Ecclesiae Fundamentalıs, LEF): über die Rechtspersönlichkeit in der Kirche aufgrund der Taufe, die volle Kirchengemeinschaft und die Katechumenen (can. 96;

205 f); der Katalog von Grundrechten und -pflichten aller Gläubigen (can. 208—223); grundsätzliche Aussagen über Papst und Bischofskollegium (can. 330—341), über das Lehramt der Kirche (can. 747; 749 f; 752 f) und über ihr Heiligungsamt (835; 841; 1186). Da das CIC-Schema von 1980 mit einer eigenen LEF gerechnet und diese Materien daher ausgeklammert hatte, war nach dem offenkundigen Scheitern des Projekts einer LEF eine solche Ergänzung des CIC notwendig geworden. Gegen die so übernommenen Canones können freilich genau dieselben Bedenken vorgebracht werden, denen sie in ihrem ursprünglichen Rahmen ausgesetzt waren. — Kleinere Einfügungen betreffen Personalprälaten (z. T. nur Umstellung, can. 294—297), kategoriale Seelsorger („capellani“ can. 564—572) und das Stundengebet (can. 1173—1175).

Weggelassen

wurden das Kapitel über die Präzedenz (Schema can. 120), ein Canon über die Lösung nichtsakramentaler Ehen durch den Papst und das Kapitel über das diesbezügliche Verfahren (can. 1104; 1659—1662) sowie die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte der Bischofskonferenzen und die Rekurse an diese (can. 1689—1692; 1702 f; 1705—1715).

Welche Tendenzen sind erkennbar?

Es ist selbstverständlich nicht möglich, alle diese letzten Neuerungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Vielfach wird man keine andere Absicht vermuten dürfen, als die einer rechtlichen und sachlichen *Verbesserung*, und dieses Bemühen auch als im wesentlichen gelungen anerkennen müssen. Dies gilt etwa von den Hinzufügungen über die kategorialen Seelsorger und über das Stundengebet und von den meisten mehr rechtstechnischen Änderungen.

Doch sind auch einige tendenzielle Akzentsetzungen klar zu erkennen. Die erste besteht in der Absicht, dem *Kirchenbild des Konzils* noch mehr zum Durchbruch zu verhelfen. Dieser Wille wird vom Papst in der Promulgationsbulle mit großer Deut-

lichkeit ausgesprochen. Seine Durchführung zeigt sich in der Aufnahme des Grundrechtskatalogs und in der Vorziehung des Abschnittes über die Laien — gegenüber dem CIC von 1917 geradezu eine kopernikanische Wende. Aber auch scheinbare Kleinigkeiten wie die Zulassung von Frauen als kirchliche Richter (can. 1421 § 2) weisen in diese Richtung. — Man wird sich gut merken müssen, daß *das Konzil* als eine Art Grundnorm die hervorragende *Interpretationsregel* für den CIC bildet.

Gleichzeitig läßt sich aber unschwer eine Neigung feststellen, *traditionelle Positionen* zu verteidigen und Lockerungen vorzubeugen. — Gewiß gehört das *hierarchische Prinzip* und auch der Primat des Papstes gemäß dem I. Vatikanum zum Kirchenbild des II. Vatikanums; dennoch fällt auf, daß im CIC einige zusätzliche Betonungen vorgenommen werden. Der Primat des Papstes wird wie in der LEF definiert, wobei auch der umstrittene Titel „Vicarius Christi“ übernommen wird (can. 331). Daß die *Lösung nichtsakramentaler Ehen* durch den Papst nicht mehr aufscheint, dürfte den Grund darin haben, daß dieser freie Hand behalten will, Änderungen bzw. Einschränkungen vorzunehmen (wie schon vorübergehend 1970). Zur *Auffüllung von Gesetzeslücken* dient nicht mehr zunächst die kirchliche Jurisprudenz allgemein, sondern nur mehr die Praxis der römischen Kurie (can. 19).

Die *Gehorsamspflicht* der Kleriker gegenüber dem Papst und dem eigenen *Ordinarius* ist unter ihren Rechten und Pflichten an die erste Stelle gerückt (can. 273). Das Fallenlassen des wohlgereiften Projekts regionaler *Verwaltungsgerichte* bedeutet den fortdauernden Mangel einer wünschenswerten zusätzlichen Kontrolle und Korrektur der bischöflichen Verwaltung. Damit blieb ein allgemeiner Wunsch der Kanonisten, der dem Schutz der subjektiven Rechte dienen sollte und sogar zum Prinzip für die CIC-Reform erhoben wurde, unerfüllt. Vielleicht sollte dadurch auch eine weitere Stärkung der regionalen bzw. nationalen Ebene verhindert werden. Dies ist auch aus der Umstellung in der Reihenfolge von Einzelbischof und Zusammenschlüssen von

Diözesen abzulesen. Die *Stellung des Diözesanbischofs* wird auch gegenüber seinen Vikaren (Generalvikar, Bischofsvikar) in manchen Canones gestärkt, indem ihm allein, nicht diesen anderen Ordinarien, gewisse Kompetenzen zukommen. Auch gegenüber seinen Beratungsgremien hat er größere Unabhängigkeit bekommen: Die *Intervalle der Diözesansynoden* liegen in seinem Ermessen (can. 461, früher 10 Jahre), er ist nicht mehr verpflichtet, Vorbereitungskommissionen einzusetzen und die Entwürfe auszusenden (Schema can. 384); auf der anderen Seite muß er die Synodalbeschlüsse nicht dem Apostolischen Stuhl zusenden (can. 467). Der *Priesterrat* soll nur etwa zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern bestehen (can. 497); dem Bischof steht es zu, die Protokolle des Pastoralrates zu veröffentlichen (can. 514).

Im Bild des geweihten *Klerikers* werden traditionelle Züge unterstrichen. Die Dogmatikusbildung in den Seminarien soll sich vom hl. Thomas von Aquin leiten lassen (can. 252 § 3), unter den Sprachstudien wird vor allem das Latein vorgeschrieben (can. 249). Auch die verheirateten Diakone bleiben in dem Sinn zum Zölibat verpflichtet, daß sie durch das Ehehindernis der hl. Weihen gebunden sind, also nach dem Tod ihrer Frau nicht ohne Dispens eine neue Ehe eingehen können (can. 277 § 2; 1087). Vom Ehehindernis aus der Priesterweihe kann der Ortsordinarius nicht einmal in Todesgefahr dispensieren (can. 1079 § 1). Klerikern ist es schlechthin verboten, öffentliche Ämter anzunehmen, von der früher vorgesehenen Erlaubnis ist nicht mehr die Rede (can. 285 § 3).

Eine „Strategie der Ängstlichkeit“

Oft wird der sicher vorhandene Wille zur Erneuerung im Geiste des Konzils dort, wo es um die konkrete Durchführung geht, von einer „Strategie der Ängstlichkeit“ überlagert. Manche Änderungen, die Mißbräuche verhüten wollen, verraten diese Mischung. Die einzelnen Grundrechte aller Christen sind immer wieder mit einschränkenden Klauseln versehen und stehen obendrein noch unter der allgemeinen

Bestimmung: „Der kirchlichen Autorität steht es zu, in Anbetracht des Gemeinwohls die Ausübung der den Christgläubigen eigenen Rechte näher zu bestimmen (moderari)“ (can. 223 § 2). — Der *Ausschluß der ehelichen Gemeinschaft* wurde als ausdrücklicher Eheungültigkeitsgrund in can. 1101 § 2 weggelassen, ist aber auf der anderen Seite inhaltlich unschwer durch einen Vergleich mit can. 1055 zu erschließen. Die Kompromißhaftigkeit einer Neuerung zeigt sich z. B. auch in der Frist zur Bildung von *Gewohnheitsrecht*, das ja weit hin von der Gemeinschaft selbst ausgeht: Der CIC 1917 verlangte 40 Jahre, das Schema 1980 nur 20, der can. 26 pendelt sich bei 30 Jahren ein.

Schließlich ist zu beobachten, daß eine direkte Nennung der von der katholischen Kirche *getrennten Kirchen* und Gemeinschaften noch mehr als im Entwurf vermieden wird (can. 11; LEF can. 7 nicht übernommen). Dies ist wohl auf ökumenische Rücksichten zurückzuführen, da man die anderen christlichen Kirchen vom katholischen Kirchenrecht möglichst unberührt lassen will.

Das Gesamtbild des CIC bleibt im wesentlichen das gleiche, wie man es sich anhand des Entwurfes formen konnte. Er ist ein wenig reifer und auch vorsichtiger geworden.

Erste Reaktionen

Ein Gymnasial-Religionslehrer gab mir auf meine Frage, welche Bedeutung für ihn praktisch der neuen CIC habe, kurz zur Antwort: „Keine“. Von einem in der charismatischen Bewegung erfolgreichen Kaplan wurde mir der Ausspruch berichtet: Man müsse alles, was von der Obrigkeit kommt, wörtlich nehmen und dürfe daran nicht herumdeuteln. Wenn wir Kanonisten uns jetzt mit Feuereifer auf detaillierte Analysen des neuen Gesetzbuches stürzen, dürfen wir die Frage nach der Funktion des Rechtes im Leben der Kirche nicht vergessen. In der Pastoral sollten sich aber die Praktiker die Antwort auf die gleiche Frage nicht zu leicht machen.